

Nr 298 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(2. Session der 15. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung

Gesetz

vom , mit dem das Salzburger Ortstaxengesetz 2012 geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Ortstaxengesetz 2012, LGBl Nr 106, in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 106/2013 wird geändert wie folgt:

1. Im § 4 Abs 1 erhält die Z 8 die Bezeichnung "9." und wird nach der Z 7 eingefügt:

"8. Personen vom vollendeten 15. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, die Mitglied einer Jugendorganisation im Landesjugendbeirat gemäß § 14 Salzburger Jugendgesetz sind und an einer von einer solchen Organisation durchgeführten Veranstaltung teilnehmen;"

2. Im § 5 Abs 1 werden folgende Änderungen vorgenommen:

2.1. Nach dem zweiten Satz wird eingefügt: "Wenn das Gebiet eines Tourismusverbandes die Gebiete oder Teile der Gebiete mehrerer Gemeinden umfasst, kann die Höhe der allgemeinen Ortstaxe danach, zu welcher Gemeinde die Gebietsteile des Verbandes gehören, jeweils unterschiedlich festgesetzt werden."

2.2. Nach dem letzten Satz wird angefügt: "Eine solche Verordnung der Landesregierung tritt außer Kraft, sobald die Festsetzung durch Verordnung der Vollversammlung bzw der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach Einholung einer Stellungnahme der Gemeindevertretung (des Gemeinderates) wirksam wird."

2a. Im § 7 Abs 2 entfallen im zweiten und dritten Satz jeweils die Worte "erster Instanz".

3. Im § 12 wird im Abs 3 die Datumsangabe "31. Dezember 2015" durch die Datumsangabe "31. Dezember 2016" ersetzt und angefügt: "Wenn bis zu diesem Zeitpunkt keine Verordnungen erlassen worden sind, obliegt ihre Erlassung der Landesregierung. Eine solche Verordnung der Landesregierung tritt außer Kraft, sobald die Festsetzung durch Verordnung des gemäß § 5 Abs 1 erster und zweiter Satz zuständigen Organs wirksam wird."

4. Im § 13, dessen bisheriger Text die Absatzbezeichnung "(1)" erhält, wird angefügt:

"(2) In der Fassung des Gesetzes LGBl Nr. /2013 treten in Kraft:

1. § 7 Abs 2 mit 1. Jänner 2014;
2. die §§ 4 Abs 1, 5 Abs 1 und 12 Abs 3 mit Beginn des auf dessen Kundmachung folgenden Monats."

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Mit dem Vorschlag zur Änderung des Ortstaxengesetzes 2012 werden mehrere punktuelle Zwecke verfolgt:

Es soll ein Anliegen des Landes-Jugendbeirats teilweise aufgegriffen werden, indem auch Mitglieder einer dem Landes-Jugendbeirat zugehörigen Jugendorganisation bei der Teilnahme an einer von einer solchen Organisation durchgeführten Veranstaltung von der Entrichtung der allgemeinen Ortstaxe befreit werden. Die Befreiung erfolgt für solche Personen vom vollendeten 15. Lebensjahr – darunter gilt eine allgemeine Befreiung – bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

Weiters soll ausdrücklich geregelt werden, dass in dem Fall, dass sich das Gebiet eines Tourismusverbandes über das Gebiet mehrerer Gemeinden erstreckt, die Höhe der allgemeinen Ortstaxe von der Vollversammlung des Tourismusverbandes, subsidiär auch von der Landesregierung, unterschiedlich danach, zu welcher Gemeinde die Gebietsteile des Verbandes gehören, festgesetzt werden kann. Dies erscheint insbesondere deshalb sachgerecht, weil die touristische Struktur der Mitgliedsgemeinden unterschiedlich sein kann (Z 2.1). Gegebenenfalls sind dafür Stellungnahmen der Gemeindevertretungen aller betroffenen Gemeinden einzuholen.

Die schon im geltenden § 5 Abs 1 vorgesehene Devolution der Zuständigkeit zur Festsetzung der Höhe der allgemeinen und der besonderen Ortstaxe im Säumnisfall auf die Landesregierung soll lediglich eine vorläufige sein. Trotz Zuständigkeitsübergang können Verbandsversammlung bzw Bürgermeisterin oder Bürgermeister weiterhin eine Festsetzungsverordnung erlassen. Tun sie dies, tritt mit Wirksamkeit dieser Abgabefestsetzung die Festsetzungsverordnung der Landesregierung außer Kraft (Z 2.2; zu dieser Art der "parallelen" Zuständigkeit vgl auch analog Art 15 Abs 6, 16 Abs 4, 23d Abs 5 B-VG).

Die Übergangsfrist für die Geltung der Abgabenhöhe, die auf Basis des (alten) Ortstaxengesetzes 1992 festgesetzt worden ist, wird um ein Jahr verlängert, da sich in der Praxis ein Bedarf nach einer verlängerten Implementierungsphase ergeben hat. Wird auch bis zum 31.12.2016 keine entsprechende Verordnung erlassen (beschlossen und kundgemacht), soll eine vorläufige Devolution der Zuständigkeit zu ihrer Erlassung auf die Landesregierung eintreten (Z 3).

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Fremdenverkehrsabgaben sind ausschließliche Landes(Gemeinde)abgaben iSd § 14 Abs 1 Z 5 FAG 2008. Die Gesetzgebungskompetenz des Landes ergibt sich aus § 8 Abs 1 F-VG 1948.

3. EU-Konformität:

Dem Vorhaben stehen keine unionsrechtlichen Vorgaben entgegen.

4. Finanzielle Auswirkungen:

Für den Fall der Gesetzwerdung des Entwurfs entstehen den Gebietskörperschaften keine zusätzlichen Kosten.

5. Ergebnisse des Begutachtungs- und des Konsultationsverfahrens:

Es wurden mit einer Ausnahme keine Einwände erhoben und kein Verlangen nach Aufnahme von Konsultationsverhandlungen gestellt. Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg hält die Erstreckung der Frist zur Festlegung der Höhe der allgemeinen und der besonderen Ortstaxen auf Grund des neuen Ortstaxengesetzes 2012 um ein weiteres Jahr bis Ende 2016 für nicht nachvollziehbar: Bis Ende 2015 wären noch zumindest zwei Sitzungen der Verbandsversammlungen abzuhalten, wobei die Höhe der allgemeinen Ortstaxe festgelegt werden könnte.

6. Zu einzelnen Bestimmungen:

Zu Z 1:

Die Befreiung soll dann gelten, wenn die Jugendlichen im Alter vom vollendeten 15. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, die Mitglieder in einer Jugendorganisation sind, an einer von einer solchen Organisation durchgeführten Veranstaltung wie Jugendwandern, Jugendlager oder andere Freizeitaktivitäten oder auch Bildungsveranstaltungen zu jugendrelevanten Themen teilnehmen.

Zu Z 2a:

Ab 1. Jänner 2014 gibt es keinen verwaltungsbehördlichen Instanzenzug.

Zu Z 3:

Die ergänzenden Bestimmungen sind erforderlich, weil es sich dabei um keine Verordnungserlassung der Landesregierung auf Grund des bisherigen letzten Satzes des § 5 Abs 1 handelt.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.